

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 29

11. Juli 1983

E 21410 B

Inhalt:	TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN 1) Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz) 2) Kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diakonische Bezirksordnung)
	TEIL II REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz)

Vom 26. November 1981

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

(2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen

1. von den Kirchengemeinden,
2. von den Kirchenbezirken,
3. von den kirchlichen Verbänden in Stadt- und Landkreisen,
4. von den diakonischen Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind,
5. vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
6. von der Landeskirche.

Die Rechtsträger nach Nummern 1-3, 5 und 6 und ihre diakonischen Einrichtungen arbeiten untereinander zusammen und nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(3) Die Rechtsträger nach Absatz 2 sind Träger der freien Wohlfahrtspflege (freie Träger). Sie vertreten die Belange der Diakonie jeweils für ihren Bereich. Soweit sie ihre diakonische Arbeit im Stadt- oder Landkreis (§ 4) zusammengefaßt haben, nehmen sie die Aufgaben des freien Wohlfahrtsverbandes der evangelischen Kirche wahr. Ein solcher Zusammenschluß kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ verbunden mit der Angabe seines Zuständigkeitsbereiches führen.

§ 2

Diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewußtseins, die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern,
2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege, die Nachbarschaftshilfe,
3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern und anderen Gruppen,
4. die Hilfe für notleidende Kirchen, die Durchführung von Sammlungen,
5. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde.

(3) Der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen

1. Kindertagesstätten und Diakoniestationen,
2. Diakoniausschüsse und Diakoniebeauftragte des Kirchengemeinderats (§§ 56 und 24 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 – Abl. Bd. 50 S. . . .),
3. Dienstgruppen und Fördergemeinschaften für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie.

§ 3

Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die ihm zugehörenden Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden auf diesem Gebiet. Er nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Kirchengemeinde oder einer Gruppe benachbarter Kirchengemeinden übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere

1. die Beratung und Hilfe in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen von Einzelnen, Familien und Gruppen, einschließlich der Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen,
2. die Durchführung von Erholungsmaßnahmen und die Vermittlung von Heimplätzen,
3. die Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden.

Hinzu kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben, wenn weder ein kirchlicher Verband besteht noch eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Die diakonischen Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch

1. den Diakonischen Bezirksausschuß,
2. den Bezirksdiakoniefarrer,
3. die Diakonische Bezirksstelle.

§ 4

Diakonische Arbeit in Stadt- und Landkreisen

(1) Liegen mehrere Kirchenbezirke ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises, so arbeiten sie bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags zusammen.

(2) Zum Zwecke der Zusammenarbeit sollen diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. Bd. 49 S. 277) in seiner jeweiligen Fassung auf einen kirchlichen Verband oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden.

(3) Zu den diakonischen Aufgaben, die nach Absatz 2 übertragen werden sollen, gehören in der Regel

1. die Koordination der vorhandenen Dienste,
2. die Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis sowie den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in diesem Bereich,
3. die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
4. die Einrichtung spezieller Beratungsdienste,
5. die Beauftragung von Fachberatern für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden,
6. die Fortbildung der Mitarbeiter.

In besonderen Fällen kann die Rechtsträgerschaft für die Diakonische Bezirksstelle auf den kirchlichen Verband übertragen werden.

(4) Der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben können insbesondere dienen

1. Kreisdiakonieausschüsse,
2. Kreisdiakoniestellen.

Im übrigen nehmen kirchliche Verbände ihre Aufgaben nach Maßgabe ihrer Verbandssatzung wahr.

§ 5

Diakonische Einrichtungen

(1) Diakonische Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Glieder der Gemeinde sollen ihnen deshalb bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.

(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung des diakonischen Auftrags arbeiten Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände mit den diakonischen Einrichtungen zusammen.

(3) Bei der Regelung der Zusammenarbeit sollen Absprachen darüber getroffen werden,

1. wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt werden kann,
2. wie die Beteiligten sich in ihrer Arbeit gegenseitig fördern und unterstützen können,
3. wie Einzelaufgaben untereinander verteilt und Verantwortlichkeiten festgelegt werden,
4. wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger geregelt werden kann.

§ 6

Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. arbeitet als selbständiges Werk im Bereich der Landeskirche und nimmt die Aufgaben nach Maßgabe seiner Satzung und der Vereinbarung mit der Landeskirche wahr.

(2) Die Kirchenbezirke und die kirchlichen Verbände sind zur Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. verpflichtet. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, den Beitritt in deren Namen zu erklären. Die Mitgliedschaft kirchlicher Verbände, denen Kirchenbezirke anderer Landeskirchen angehören, wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen und Diakonischen Werken geregelt.

(3) Die Vertretung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der kirchlichen Verbände in den Organen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. richtet sich nach dessen Satzung und nach der Vereinbarung mit der Landeskirche.

§ 7

Landeskirche

Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich. Sie nimmt diakonische Aufgaben nur insoweit unmittelbar wahr, als sie von Trägern diakonischer Arbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-5 nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

§ 8

Ausführungsverordnungen

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung im Verordnungswege getroffen.

§ 9

Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird im Verordnungswege geregelt.

§ 10

Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Entstehende Bestimmungen, insbesondere die Diakonische Bezirksordnung vom 13. November 1952 (Abl. Bd. 35 S. 256) und § 2 des Kirchlichen Gesetzes betr. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg vom 12. November 1969 (Abl. Bd. 43 S. 425), treten gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 6. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diakonische Bezirksordnung)

Vom 31. Mai 1983

Aufgrund von § 8 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (Abl. Bd. 50 S. 415) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung verordnet:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonischen Bezirksausschuß und beauftragt einen Bezirksdiakoniepfarrer.
- 1.2 Der Kirchenbezirk errichtet eine Diakonische Bezirksstelle. In ihr sind die diakonischen Dienste des Kirchenbezirks zusammengefaßt, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht auf einen kirchlichen Ver-

band im Stadt- oder Landkreis (§ 4 des Diakoniegesetzes) oder auf einen anderen Träger übertragen worden sind. Ausnahmen kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg zulassen.

- 1.3 Freie Gruppen und Initiativen im kirchlichen Bereich sollen in die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks einbezogen werden (Nummer 2.7 Buchst. g).

2. Der Diakonische Bezirksausschuß

- 2.1 Der Diakonische Bezirksausschuß besteht aus

- a) mindestens fünf und höchstens neun von der Bezirkssynode zu wählenden Mitgliedern (Nummer 2.2), die in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit erfahren sein sollen.
- b) dem Dekan,
- c) dem Bezirksdiakoniefarrer,
- d) dem Rechner des Kirchenbezirks,
- e) dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle (Nummer 3.2) mit beratender Stimme.

- 2.2 Die Bezirkssynode wählt ein Drittel der Mitglieder nach Nummer 2.1 Buchst. a aus ihrer Mitte, die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

- 2.3 Der Diakonische Bezirksausschuß kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenden gilt Nummer 2.2 entsprechend.

- 2.4 Selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk soll im Wege der Absprache nach § 5 Abs. 3 des Diakoniegesetzes ein Vorschlagsrecht bei der Wahl oder Zuwahl von Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses eingeräumt werden.

- 2.5 Die Amtszeit des Diakonischen Bezirksausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach Nummer 2.1 Buchst. a vorzeitig aus, so wählt der Diakonische Bezirksausschuß für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nach.

- 2.6 Der Diakonische Bezirksausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Er beruft den Diakonischen Bezirksausschuß bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ein, bereitet im Benehmen mit dem

Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann Berater zu den Sitzungen einladen; die weiteren Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle (Nummer 3.6) sollen beratend hinzugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden. Er informiert das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, dessen Vertreter beratend an den Sitzungen teilnehmen können, rechtzeitig über die Tagesordnung. Entsprechendes gilt für die Kreisdiakoniestelle, sofern eine solche besteht (Nummern 6.6 und 6.8).

- b) Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Diakonischen Bezirksausschusses und die Einhaltung der Vorschriften für die Diakonische Bezirksstelle.
- c) Er lädt den Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle sowie den Bezirksdiakoniepfeffer zu regelmäßigen Dienstbesprechungen ein.
- d) Er berichtet in der Bezirkssynode über die Arbeit des Diakonischen Bezirksausschusses (Nummer 3.4 Buchst. c).

2.7 Der Diakonische Bezirksausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks (§ 14 Abs. 3 der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 18. August 1982 – Abl. Bd. 50 S. 487). Er unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle fest.
- b) Er erläßt eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Diakonischen Bezirksstelle festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
- c) Er beschließt nach Maßgabe der Nummer 3 über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle.
- d) Er übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle aus (Nummern 3.5 und 3.7).
- e) Er entwirft den Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakonischen Bezirksstelle und macht entsprechende Vorschläge zum Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Von der Aufstellung eines Teilhaushaltsplans kann abgesehen werden.
- f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis und verfügt im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß über die für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle gebildeten Rücklagen. Er legt die Ver-

wendung von Spenden und anderen Zuwendungen nach Nummer 5 Buchst. c im einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.

- g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung (Nummer 1.3) und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
- h) Er macht Vorschläge für die Wahl der Vertreter des Kirchenbezirks in die Hauptversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in die Organe eines kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.

3. Die Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle

- 3.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle stellt der Kirchenbezirk die erforderlichen Mitarbeiter an.
- 3.2 Einer der hauptberuflichen Mitarbeiter wird mit der Geschäftsführung beauftragt. Er soll eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit einer besonderen Befähigung für die Diakonie oder eine abgeschlossene Diakonenausbildung mit besonderer Befähigung für die Sozialarbeit haben.
- 3.3 Über die Beauftragung mit der Geschäftsführung und über die Anstellung und Entlassung eines für die Geschäftsführung vorgesehenen Mitarbeiters beschließt im Rahmen des Stellenplans der Diakonische Bezirksausschuß in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenbezirksausschuß. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.
- 3.4 Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle wahr, soweit sie nicht vom Diakonischen Bezirksausschuß, vom Bezirksdiakoniepfeffer oder von weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern der Diakonischen Bezirksstelle erfüllt werden. Im Rahmen der Geschäftsführung hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er koordiniert die Arbeit innerhalb der Diakonischen Bezirksstelle.
 - b) Er unterstützt den Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Diakonischen Bezirksausschusses und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht die Fachaufsicht nach Nummer 3.7 Satz 2 anderweitig geregelt ist.
 - c) Er berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuß und nach Absprache mit dessen Vorsitzendem der Bezirkssynode in

regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle (Nummer 2.6 Buchst. d).

- 3.5 Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer obliegt dem Dekan, die Fachaufsicht dem Diakonischen Bezirksausschuß. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Bezirkssynode und des Diakonischen Bezirksausschusses gebunden. Er nimmt die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.
- 3.6 Über die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter beschließt im Rahmen des Stellenplans der Diakonische Bezirksausschuß. Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen.
- 3.7 Die Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle nach Nummer 3.6 sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischem Bezirksausschuß sowie an die Weisungen des Geschäftsführers gebunden (Fachaufsicht). Im Wege der Geschäftsordnung können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen getroffen werden. Die Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

4. Der Bezirksdiakoniepfarrer

- 4.1 Die Aufgabe des Bezirksdiakoniepfarrers wird in der Regel von einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen.
- 4.2 Der Bezirksdiakoniepfarrer wird im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuß von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit beauftragt. Er ist Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses (Nummer 2.1 Buchst. c) und nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen (Nummer 2.6 Buchst. c) teil.
- 4.3 Dem Bezirksdiakoniepfarrer obliegen die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Zurüstung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk.

5. Aufbringung der Mittel

Den Aufwand für die Diakonische Bezirksstelle trägt der Kirchenbezirk. Dazu stehen ihm neben den allgemeinen Deckungsmitteln (Kirchenbezirksumlage, Vermögenserträge, Entgelte) insbesondere zur Verfügung:

- a) Anteile an landeskirchlichen Opfern und Sammlungen,
- b) Opfer und Sammlungen des Kirchenbezirks,
- c) Spenden und andere Zuwendungen einzelner Gemeindeglieder oder Gruppen von Gemeindegliedern,
- d) Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere solche aus öffentlichen Haushalten.

Die Personal- und Sachausgaben werden in der Regel aus den allgemeinen Deckungsmitteln, aus Zuweisungen und Zuschüssen bestritten, soweit letztere nicht für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen gewährt worden sind. Die Deckungsmittel nach Buchstaben a-c sind in der Regel nur für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bestimmt. Die Bestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der evangelischen Kirchengemeinden vom 12. April 1955 (Abl. Bd. 36 S. 259) in ihrer jeweiligen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

6. Zusammenarbeit im Stadt- und Landkreis

- 6.1 Zum Zwecke der Zusammenarbeit im Stadt- und Landkreis sollen nach § 4 Abs. 2 des Diakoniegesetzes diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks auf einen kirchlichen Verband oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden. Bei der Übertragung von Aufgaben ist die Fachberatung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Ein kirchlicher Verband bildet zur Wahrnehmung der ihm übertragenen diakonischen Aufgaben einen Kreisdiakonieausschuß. Seine Aufgaben können auch von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden. Ihre Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakonieausschuß“ beigelegt werden. Die Satzung kann die Beauftragung eines Kreisdiakoniepfarrers vorsehen.
- 6.3 Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Verbands. Ihm gehören an
 - a) ein Dekan,

- b) der Kreis- oder die Bezirksdiakoniepfarrrer, sofern die Satzung dies vorsieht (Nummer 6.2 Satz 5),
- c) der Rechner des Verbands,
- d) der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle mit beratender Stimme.

Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung. Nummer 2.4 gilt entsprechend.

- 6.4 Der Kreisdiakoniewausschuß sorgt für die Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben. Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, über die des Geschäftsführers nach Maßgabe der Nummer 6.6, und übt die Fachaufsicht über sie aus. Er beauftragt den Kreisdiakoniepfarrrer, soweit er satzungsmäßig vorgesehen ist. Das Nähere regelt die Satzung.
- 6.5 Hat ein Kirchenbezirk die Rechtsträgerschaft für seine Diakonische Bezirksstelle auf den Verband übertragen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Diakoniesgesetzes), so verbleiben dem Diakonischen Bezirksausschuß abweichend von Nummer 2.7 folgende Aufgaben:
- a) Er berät über die im Kirchenbezirk anstehenden diakonischen Aufgaben.
 - b) Er berät über die in den Organen des Verbands zu entscheidenden Fragen.
 - c) Er begleitet beratend die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle.
 - d) Er führt die in Nummer 2.6 Satz 1 genannten Wahlen durch und macht Vorschläge für die Wahlen nach Nummer 2.7 Buchst. h.

Im übrigen nimmt der Kreisdiakoniewausschuß die Aufgaben des Diakonischen Bezirksausschusses und der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle die des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle wahr.

- 6.6 Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen, von einer im Verbandsgebiet liegenden Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ erhält. Der Geschäftsführer dieser Diakonischen Bezirksstelle übernimmt die Geschäftsführungsaufgaben der Kreisdiakoniestelle. Seine Anstellung und Entlassung durch den Kirchenbezirk (Nummer 3.3) erfolgt im Benehmen mit dem Kreisdiakoniewausschuß. Weitere Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle können vom Verband angestellt werden.

- 6.7 Für die Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle gilt Nummer 3 sinngemäß.
- 6.8 Werden durch kirchenrechtliche Vereinbarung diakonische Aufgaben auf einen Kirchenbezirk übertragen, so wird ein Kreisdiakonienausschuß gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des die Aufgaben übernehmenden Kirchenbezirks und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke. Deren Mitwirkung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn diakonische Aufgaben nur für wenige Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. In diesem Fall sind die Kirchengemeinden in angemessener Weise zu beteiligen. Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen über den Diakonischen Bezirksausschuß und die Diakonische Bezirksstelle anzuwenden.
- 6.9 Von den Bestimmungen der Nummer 6 kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden, wenn die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verband benachbarter Landeskirchen oder der Abschluß kirchenrechtlicher Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen dies erfordert.

7. Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird durch Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirken und deren Zusammenschluß und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere regeln,

- a) welche Aufgaben die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. für die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluß wahrnimmt,
- b) welchen finanziellen Beitrag die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluß dafür leisten,
- c) wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt wird,
- d) wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger erfolgt,
- e) in welcher Weise das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg beteiligt wird.

Soweit erforderlich, können auch mit anderen selbständigen Trägern diakonischer Arbeit im Stadtkreis Stuttgart Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken vom 25. Januar 1953 (Abl. Bd. 35 S. 259).
- 8.2 Für die Zusammensetzung des Diakonischen Bezirksausschusses gelten die bisherigen Bestimmungen bis zur Neubildung nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Zusammenarbeit im Stadt- und Landkreis ist den Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1985 anzupassen.

Stuttgart, den 6. Juni 1983

D. Hans v. Keler

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)